Gemeinde NN

**Richtlinie** über die

**Förderung von Checks zur Prüfung der Eignung von Gebäuden für eine Beheizung mit Holzpellets („Pellets-Checks“)**

vom tt.mm.jjjj

**1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Endlichkeit fossiler Brennstoffe und die Verminderung der CO2-Emissionen erfordern verstärkt die Nutzung erneuerbarer Energieträger. Ziel der Förderung ist es deshalb, Hauseigentümer darüber zu informieren, ob die für ihr Haus für Heizung und auch ggf. für Warmwasser benötigte Energie aus Holzpellets gewonnen werden kann.

Weil bei der Verbrennung von Heizöl relativ viel CO2 freigesetzt wird, das lange im Erdboden gebunden war, sollen vorrangig Hauseigentümer erreicht werden, bei denen der Brennstoff Heizöl durch den Brennstoff Holzpellets ersetzt werden könnte.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

**2. Allgemeine Voraussetzungen**

2.1 Die Förderung wird für Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde NN gewährt.

2.2 Pellets-Checks werden nur gefördert, wenn sie von einem Fachbetrieb des Heizungsbauhandwerks, des Schornsteinfegerhandwerks oder einem Energieberater durchgeführt wurden, der zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Pellets-Checks in der Liste der Energieeffizienzexperten für Förderprogramme des Bundes für den Bereich private Hauseigentümer gelistet ist.

2.3 Es werden nur Pellets-Checks für Gebäude gefördert, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Pellets-Zentralheizung installiert ist. Bestehen bei der Gemeinde Zweifel, so ist der Gemeinde gegenüber z.B. durch eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nachzuweisen, welche Art von Heizung zum Zeitpunkt der Antragstellung installiert war. Die Kosten dieses Nachweises trägt der Antragsteller.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

3.2 Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben, unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzung), bis zu einer Wohn- bzw. Nutzfläche von 1.000 m² gewährt werden.

3.3 Gefördert wird nur ein Check pro Gebäude.

**4. Gegenstand und Höhe der Förderung**

4.1 Gefördert wird die Beratung von Eigentümern u. ä. entsprechend Nr. 3.1 nach dem Pellets-Check-Verfahren der Fraunhofer-Gesellschaft, siehe www.heicepece.de. Dabei wird mit einem standardisierten systematischen Verfahren geprüft, ob ein Gebäude für eine Beheizung mit Holzpellets geeignet ist. Der Beratene erhält vom Berater einen Ausdruck des Pellets-Check-Ergebnisses sowie ergänzende geeignete Broschüren, z.B. zu ökologischen Gesichtspunkten, zur Wirtschaftlichkeit und zur Förderung. Pellets-Checks nach anderen Verfahren werden nicht gefördert.

4.2 Die Höhe der Förderung für einen Pellets-Check beträgt 100 €.

**5. Verfahren**

5.1 Förderanträge sind bei der Gemeinde, Str., H.-Nr, einzureichen.

5.2 Als Antrag dient der vom Antragsteller ausgefüllte, unterschriebene und bei der Gemeinde eingereichte Förderantrag (Formular Förderantrag Pellets-Check; siehe Anlage).

5.3 Die Bearbeitung von Anträgen und die Vergabe von Zuschüssen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Antragsunterlagen.

5.4 Fehlen bei der Antragstellung Angaben oder Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die fehlenden Angaben oder Unterlagen nachgereicht werden. Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn auch nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

5.5 Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die mögliche Gewährung bzw. Nichtgewährung des beantragten Zuschusses.

5.6 Nach Erhalt des Förderbescheides ist der Pellets-Check innerhalb von 6 Monaten durchzuführen, wenn er gefördert werden soll.

5.7 Vor Ausstellung des Förderbescheids durchgeführte Pellets-Checks werden nicht gefördert.

5.8 Als Durchführung des Pellets-Checks gilt das Datum, das in der Rechnung des durchführenden Betriebs als Leistungsdatum genannt wird.

5.9. Für die Auszahlung des Zuschusses ist das Auszahlungs-Formular, eine Kopie der Rechnung des Beraters sowie eine Kopie der Seite 1 des Pellets-Checks (=die Seite mit der Skala) einzureichen. Die für die Auszahlung erforderlichen Formulare und Unterlagen müssen innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des Förderbescheids vollständig eingereicht sein. Andernfalls kann die Zusage zur Förderung zurückgezogen werden.

**6. Rückzahlungsverpflichtung**

6.1 Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit einem Zuschlag von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

**7. Datenschutz**

7.1 Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden gewahrt. Daten aus dem Antrags- bzw. Auszahlungsformular sowie aus der Seite 1 eines Pellets-Checks können jedoch von der Gemeinde in aufbereiteter, anonymisierter Form verwendet werden.

**8. Inkrafttreten**

8.1 Die Förderrichtlinie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Name des Bürgermeisters, Datum, Unterschrift, Stempel